



Beilagen
RU4-SV-1148/005-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johannes Scheu- ringer	15202	3. September 2013

Betrifft
NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, Änderung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg.-**117/S-11-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wie berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenaten und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenaten aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Zuständigkeit der Landesregierung als Abgabenbehörde II. Instanz (§ 10 Abs. 2)

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem die Bestimmung über die Zuständigkeit der Landesregierung als Abgabenbehörde II. Instanz ersatzlos entfällt. Gleichzeitig werden beide Formen der Entscheidungen im Abgabenverfahren nämlich Bescheide und Erkenntnisse in den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt und diese angepasst.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelungen der finanziellen Beziehung zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzverfassungsgesetz 1948 – F-VG), BGBl.Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012.

Die Bundesregierung kann gegen einen allfälligen Gesetzesbeschluss gemäß Art. 9 F-VG Einspruch erheben.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme zufolge Art. 6 Abs. 1 Z. 3 nicht dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

zu Art. I

Z. 4, 7 und 8

Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 hat die Bestimmung der Landesregierung als Abgabenbehörde II. Instanz zu entfallen, während die Stellung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde unverändert bleibt. Die Bezeichnung „I. Instanz“ beim Bürgermeister bzw. Verbandsobmann war ebenfalls zu streichen.

Z. 1 und 3

Da Berufungsentscheidungen künftig als Erkenntnisse erlassen werden, war der gemeinsame Oberbegriff „Entscheidungen“ zu verwenden.

Z. 2

Die Änderung beruht auf einer Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren.

Zu Z. 5 und 6

Da Entscheidungen im Abgabenverfahren künftig in Form von Bescheiden und Erkenntnissen ergehen können, war die dingliche Wirkungen auch für beide Arten von Entscheidungen festzulegen. Dementsprechend ist auch die Überschrift zu ändern.

zu Art. II

Der Inkrafttretenstermin ist ident mit dem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat